



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei EDELMETALLEN und UNEDLEN METALLEN NEU: Übergangsregelung bis zum 31.12.2014

Mit Schreiben vom 26.09.2014 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass es für **Umsätze, die nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.01.2015** ausgeführt werden, nicht beanstandet wird, wenn die Vertragspartner **einvernehmlich** noch von der **Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers** ausgehen, also die bis zum 30.09.2014 geltende Rechtslage weiter anwenden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei der Übergangsregelung um eine Verwaltungsregelung handelt, die die Finanzbehörden bindet, an die die Gerichte im Zweifelsfall aber nicht gebunden sind, da das Gesetz mit Wirkung ab 01.10.2014 in Kraft getreten ist.

Empfehlung: Die Übergangsregelung sollten Sie daher nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie die Zeit noch zur Anpassung Ihrer internen Prozesse benötigen.

Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe umsatzversteuert wurde.

Weitere Empfehlung: Sollten Sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen, lassen Sie sich dies in der Vereinbarung schriftlich vom Lieferanten bestätigen.

Formulierungsvorschlag: „Wir als leistendes Unternehmen versichern Ihnen als Leistungsempfänger, dass wir die Umsatzsteuer in zutreffender Höhe an das Finanzamt abführen.“

Weiterer Hinweis:

Die Gegenstände, die unter die Neuregelung fallen, sind an Zolltarifnummern geknüpft. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung eine **unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke** (uvZTA) einzuholen.

Dieses Rundschreiben ergänzt unser Rundschreiben vom 12.09.2014. Es stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Aisenbrey Weinläder & Partner mbB